



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

---

## **Wasserreglement**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Zweck	4
§ 2	Rechtsform; Aufsicht	4
§ 3	Übergeordnetes Recht	4
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	4
§ 6	Brunnenmeister	5
§ 7	Aufgaben der Wasserversorgung	5
§ 8	Anlagen	5
§ 9	Wasserbeschaffung	5
§ 10	Schutzzonen	5
§ 11	Ausnahmen	5

**II. Leitungsnetz**

§ 12	Erstellung	6
§ 13	Öffentlicher Grund	6
§ 14	Erweiterung	6
§ 15	Ausserhalb Bauzonen	6
§ 16	Löscheinrichtungen	6

**III. Hausanschluss**

§ 17	Erstellung	7
§ 18	Kostentragung	7
§ 19	Unterhalt	7
§ 20	Schieber	8
§ 21	Haftung	8

**IV. Hausinstallationen**

§ 22	Begriff	8
§ 23	Kostentragung	8
§ 24	Installationsausführung	8
§ 25	Einrichtungen	9
§ 26	Kontrolle	9
§ 27	Betrieb und Unterhalt	9

## **V. Wasserzähler**

§ 28	Einbau	10
§ 29	Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 30	Ablesung	10
§ 31	Schäden, Behebung	10
§ 32	Revision	11
§ 33	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11

## **VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und Wasserversorgung**

§ 34	Anschlusspflicht	11
§ 35	Wasserbezug	11
§ 36	Haftung	12
§ 37	Lieferungsverträge	12
§ 38	Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 39	Besondere Bewilligung	12
§ 40	Wasserbeschaffenheit	12
§ 41	Wasserverwendung; Einschränkungen im Wasserverbrauch	13
§ 42	Betriebseinschränkungen	13
§ 43	Verbot der Wasserabgabe	13

## **VII. Bewilligungsverfahren**

§ 44	Umfang	14
§ 45	Unterlagen	14

## **VIII. Abgaben**

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 46	Finanzierung der Anlagen für die Wasserversorgung	15
§ 47	Mehrwertsteuer; Gebührenanpassung	15
§ 48	Zahlungspflichtige	15
§ 49	Verzug, Rückerstattung	16
§ 50	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	16
§ 51	Verjährung	16

### **Erschliessungsbeiträge**

§ 52	Kosten	16
§ 53	Beitragsplan	16
§ 54	Bemessung	17
§ 55	Auflage und Mitteilung	17
§ 56	Vollstreckung	17
§ 57	Bauabrechnung	17
§ 58	Zahlungspflicht	17
§ 59	Fälligkeit	17

	<b>Anschlussgebühr</b>	
§ 60	Bemessung	18
§ 61	Zahlungspflicht	18
§ 62	Sicherstellung, Erhebung	18
	<b>Benützungsgebühren</b>	
§ 63	Grundsatz	19
§ 64	Bemessung	19
	<b>IX. Rechtsschutz und Vollzug</b>	
§ 65	Rechtsschutz, Vollstreckung	19
§ 66	Strafbestimmungen	20
	<b>X. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
§ 67	Inkrafttreten	20
§ 68	Übergangsbestimmungen	20
	<b>Tarif zum Wasserreglement</b>	
		21

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wassereglement.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Rottenschwil, ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Rottenschwil und den Abonnenten.

### § 2

Rechtsform; Aufsicht Die Wasserversorgung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### § 3

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 4

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 5

Verwaltung Dem Gemeinderat obliegt die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgung. Für bestimmte Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.

## § 6

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrgewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes.

## § 7

Aufgaben der Wasserversorgung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 8

Anlagen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Die Wasserversorgung kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## § 10

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## II. Leitungsnetz

### § 12

- Erstellung
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der Wasserversorgung entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

### § 13

- Öffentlicher Grund
- Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

### § 14

- Erweiterung
- Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

### § 15

- Ausserhalb Bauzonen
- Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### § 16

- Löscheinrichtungen
- <sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab/aus Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

### III. Hausanschluss

#### § 17

Erstellung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn bzw. bis zur Wassermessvorrichtung im Innern des Gebäudes bzw. bis zur Wassermessvorrichtung.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>4</sup> Neue Anschlüsse sind mit einem Anbohr-Schieber zu erstellen.

#### § 18

Kostentragung

Sämtliche Anlagebauteile der Hausanschlussleitung inkl. Schieber – im öffentlichen und privaten Grund – sind im Eigentum des Grundeigentümers (Ausnahme Wasserzähler). Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung liegen allein beim jeweiligen Grundeigentümer. Der Unterhalt des Wasserzählers geht zu Lasten der Wasserversorgung



## § 19

- Unterhalt
- <sup>1</sup> Schäden am Hausanschluss (inkl. Anschluss-T, Absperrschieber und Wasserzähler) sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Kosten für die Reparatur am Hausanschluss gehen zu Lasten des Grundeigentümers inkl. Veranlassung der Reparaturarbeiten. Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Der Unterhalt und die zeitgemäße Erneuerung des Hausanschlusses gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- <sup>2</sup> Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die Wasserversorgung berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Der Unterhalt des Wasserzählers geht zu Lasten der Wasserversorgung.

## § 20

- Schieber
- <sup>1</sup> Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden. Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- <sup>2</sup> Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (zum Beispiel Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## § 21

- Haftung
- Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## IV. Hausinstallationen

### § 22

- Begriff
- Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 23

- Kostentragung
- Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

## § 24

### Installationsausführung

- <sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- <sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- <sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (zum Beispiel Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## § 25

### Einrichtungen

- <sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die Wasserversorgung kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- <sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- <sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 26

### Kontrolle

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der Wasserversorgung der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- <sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Wasserversorgung zu melden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die Wasserversorgung übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Wasserversorgung, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## § 27

Betrieb und  
Unterhalt

- <sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Wasserversorgung festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.  
Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- <sup>2</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die Wasserversorgung berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## V. Wasserzähler

### § 28

Einbau

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Wasserversorgung einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- <sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die Wasserversorgung bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.
- <sup>3</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Abonnenten.

### § 29

Wasserzähler für  
besondere  
Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

## § 30

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Wasserversorgung damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

## § 31

Schäden, Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler Behebung sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der Wasserversorgung bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

## § 32

Revision Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

## § 33

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## **VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung**

## § 34

Anschlusspflicht Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

## § 35

- Wasserbezug
- <sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.
  - <sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Wasserversorgung.
  - <sup>3</sup> Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

## § 36

- Haftung
- <sup>1</sup> Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der Wasserversorgung zugefügt werden.
  - <sup>2</sup> Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamem Wasserzähler.
  - <sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauch.

## § 37

- Lieferungsverträge
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der Wasserversorgung pflichtgemäss wahrzunehmen.

## § 38

- Wasserbezug ohne Bewilligung
- Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## § 39

Besondere  
Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

## § 40

Wasser-  
beschaffenheit

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Wasserversorgung gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVWG und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## § 41

Wasserverwen-  
dung

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Einschränkungen  
im Wasser-  
verbrauch

<sup>2</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, Autos und dergleichen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

## § 42

Betriebsein-  
schränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der Wasserversorgung besteht nicht.

## § 43

Verbot der  
Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

## VII. Bewilligungsverfahren

### § 44

Umfang

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup> Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

### § 45

Unterlagen

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100 in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup> Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>5</sup> Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

<sup>6</sup> Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## VIII. Abgaben

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 46

Finanzierung der Anlagen für die Wasserversorgung

<sup>1</sup> An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 47

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Wasserversorgung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad auf die Dauer um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren gemäss Anhang, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in Schritten von maximal 10 – 20 % an. Er hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren.

#### § 48

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.



## § 49

Verzug,  
Rückerstattung

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 50

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## § 51

Verjährung

<sup>1</sup> Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für Erschliessungsbeiträge beginnt sobald die Forderung berechnet werden kann.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **Erschliessungsbeiträge**

## § 52

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten.

## § 53

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;

- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 54

**Bemessung** Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 %, maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag, reduziert.

#### § 55

**Auflage und Mitteilung** <sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.  
<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

#### § 56

**Vollstreckung** Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

#### § 57

**Bauabrechnung** <sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.  
<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### § 58

**Zahlungspflicht** Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

#### § 59

**Fälligkeit** <sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **Anschlussgebühren**

### **§ 60**

#### **Bemessung**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die zusätzlichen Flächen in den Dach- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 32 Abs. 3 BauV) sind in jedem Fall zur BGF anzurechnen.

<sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup> Wird eine Sanitäranlage mit Wasserrückgewinnung (Dachwasser für WC-Spülungen) installiert, wird die Anschlussgebühr um 20 % reduziert.

<sup>5</sup> Für Schwimmbäder erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup>-Nettoinhalt.

### **§ 61**

#### **Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

<sup>2</sup> Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

### **§ 62**

#### **Sicherstellung Erhebung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute, erlässt der Gemeinderat die definitiven Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## Benützungsgebühren

### § 63

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
  - <sup>2</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 64

- Bemessung
- <sup>1</sup> Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Tarifstruktur wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Tarifanpassungen, die die Befugnisse des Gemeinderats gemäss § 47 Abs. 2 dieses Reglements überschreiten, sind ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
  - <sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben.
  - <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmeter multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.
  - <sup>4</sup> Die Kosten für Bauwasser berechnen sich gemäss Tarif zum Wasserreglement.
  - <sup>5</sup> Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

## IX. Rechtsschutz und Vollzug

### § 65

- Rechtsschutz, Vollstreckung
- <sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
  - <sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

#### § 66

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesez vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### **X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### § 67

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 16. Juni 2000 aufgehoben.

#### § 68

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. November 2015.  
In Rechtskraft erwachsen am 29. Dezember 2015.

Die Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Giordana Erne

sig. Daniela Musil

## Tarif zum Wasserreglement

### 1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Zählergrösse (erster Zähler)	Fr. 8.--
dh. Nennwert $\frac{3}{4}$ ( 5 m <sup>3</sup> )	Fr. 40.--
1 ( 7 m <sup>3</sup> )	Fr. 56.--
1 $\frac{1}{4}$ (10 m <sup>3</sup> )	Fr. 80.--
1 $\frac{1}{2}$ (20 m <sup>3</sup> )	Fr. 160.--
2 (30 m <sup>3</sup> )	Fr. 240.--

Für jeden weiteren Zähler zusätzlich  $\frac{1}{2}$  der Grundgebühr

### 2. Verbrauchsgebühr

Der m<sup>3</sup>-Preis beträgt ab 1. April 2016 Fr. --.90

### 3. Bauwasserzins

Für den Bau von Einfamilienhäusern Fr. 200.--  
Für den Bau von Doppel-Einfamilienhäusern Fr. 400.--  
etc.

In Spezialfällen pro m<sup>3</sup> umbautem Raum nach SIA Fr. --.20

### 4. Hydrantenbeitrag

Der Hydrantenbeitrag der Einwohnerkasse beträgt pro Hydrant und pro Jahr Fr. 400.--

### 5. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche Fr. 27.--

Für Neuanschlüsse mindestens Fr. 2'200.--

Die Anschlussgebühr beträgt für Schwimmbäder pro m<sup>3</sup>-Nettoinhalt Fr. 20.--

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Juni 2000.

Benützungsgebühren von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. November 2015

Die Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Giordana Erne

Daniela Musil